

INHALT	SEITE
32. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 und der 1., 2., 4. und 6. Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 der Kreisstadt Unna	126
33. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten	128

32.

Bekanntmachung

**Der Bürgermeister der Kreisstadt Unna
erlässt folgende**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 und der 1., 2., 4. und 6. Ergänzung der
Allgemeinverfügung vom 20.03.2020**
der Kreisstadt Unna

Hiermit werden die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Unna vom 16.03.2020 und die 1., 2., 4. und 6. Ergänzung der Allgemeinverfügung, die aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 10.03., 13.03., und 17.03.2020 und der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 sowie 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen wurden, aufgehoben.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Die Sachverhalte, die in der vorbezeichneten Allgemeinverfügung und den Ergänzungen zur Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erfasst. Dadurch sind die Allgemeinverfügung und die 1., 2., 4. und 6. Ergänzung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Unna entbehrlich geworden.

Mit dem Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 wird durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung und der Ergänzungen durch eine weitere Allgemeinverfügung eine Bereinigung der örtlichen Rechtslage und der Klarheit der Regelungsinhalte geschaffen.

Die in dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich genannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, v.a. zu den Zugangsregelungen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie

von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen) bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen und sind auf der Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar.

Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 wird hingewiesen.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist zur Ahndung der Missachtung der vorgenannten Verordnung ein Bußgeldkatalog erlassen worden. Der Bußgeldkatalog ist am 31.03.2020 in Kraft getreten.

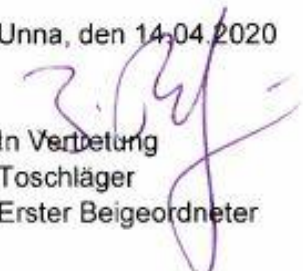
Hinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Kreisstadt Unna
Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unna, den 14.04.2020

In Vertretung
Toschläger
Erster Beigeordneter



Abl.KrStUN 11 – 32 / 15. April 2020

33.

Bekanntmachung**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines/einer gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten wurde zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Gemeinde Bönen, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Selm und der Stadt Werne gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 06.03.2020 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Ich weise auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 14.03.2020, Nr. 11, S. 157, hin.

Unna, 20.03.2020

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 11 – 33 / 15. April 2020